

# Vereinbarung

über Anpassungen auf Grundstück Nr. 634, Grundbuch Ettiswil

für die Realisierung des Bushofs Ettiswil

**Frau Berta Schwegler-Wetterwald**, geb. 16.03.1935, von Hergiswil bei Willisau und Ettiswil, wohnhaft in 6218 Ettiswil, Grosswangerstrasse 5

- als Eigentümerin des Grundstücks Nr. 634, GB Ettiswil

und

die **Einwohnergemeinde Ettiswil**, Surseestrasse 5, 6218 Ettiswil

treffen folgende Vereinbarung:

1. Als Folge der Neugestaltung des Bushofs Ettiswil auf dem Grundstück 72 und 1166, GB Ettiswil, sind die nachfolgend beschriebenen Anpassungen auf dem angrenzenden Grundstück Nr. 634, GB Ettiswil, notwendig.
2. Die Eigentümerin des Grundstücks Nr. 634, GB Ettiswil erklärt sich mit folgenden Anpassungen auf ihrem Grundstück einverstanden:
  - Entfernen der bestehenden Mauer und Neuerstellung einer neuen <sup>Stein</sup> Betonmauer, ohne Abdeckplatte, wie in Plan vorgesehen – Kostenübernahme durch die Einwohnergemeinde Ettiswil. Die neue Mauer wird leicht angehoben (Oberkante Mauer geplant 519.30 m ü. M.).
  - Auf Wunsch der Eigentümerin wird auf der neuen Betonmauer ab dem Knotenpunkt der Sichtzonenfreihaltung der Parzellenausfahrt von Grundstück Nr. 634 und Beginn der gerundeten Betonmauer eine Sichtschutzwand aus Holz auf der neuen Betonmauer erstellt. Dies bis auf eine Höhe von zwei Meter ab Terrain des davorliegenden Trottoir- bzw. Perron-Oberkante – Kostenübernahme durch die Einwohnergemeinde Ettiswil.
  - Anpassen der bestehenden Grundstückszufahrt (Ein- und Ausfahrt) und Verschieben der Zufahrt in Richtung Grundstück Nr. 7, mit folgenden Massnahmen:  
Entfernen des Asphaltbelags im Bereich des kompletten Vorplatzes zwischen der Ein- und Ausfahrt und hinteren Garagenecke sowie Neuerstellung des Vorplatzes mit Sickerverbundsteinen. Anpassung der Höhenlage des Vorplatzes an die neuen Höhen im Bushofprojekt (Anhebung bestehendes Terrain von ca. 20 cm bei der Grundstückszufahrt).

Regelung Kostenübernahme des Vorplatzes

  - Ab Grundstückgrenze bei Ein- und Ausfahrt bis zur vorderen Garagenecke (Gebäudeflucht) = Übernahme 100% der Kosten durch die Einwohnergemeinde Ettiswil.

- Ab vorderen Garagenecke (Gebäudeflucht) bis hintere Garagenecke (Ende Vorplatz) = Übernahme 50% der Kosten bis max. Fr. 5'000.- durch Einwohnergemeinde Ettiswil. Restliche Kosten gehen zu Lasten Eigentümerin des Grundstücks Nr. 634, GB Ettiswil.
- Verschieben und Neuerstellung des Einlaufschachtes auf dem Vorplatz – Kostenübernahme durch die Einwohnergemeinde Ettiswil.
- Anpassen des Terrains auf dem ganzen Grundstück Nr. 634, GB Ettiswil, welches bauliche Änderungen aufgrund der Neurealisierung des Bushof erhalten hat – Kostenübernahme durch die Einwohnergemeinde Ettiswil.

### 3. Vollmacht für die Unterzeichnung der Baueingabe

Die Eigentümerin erteilt dem Gemeinderat Ettiswil die Vollmacht für die Unterzeichnung der Baueingabe zwecks Realisierung des Bushofes und der Anpassungen auf Grundstück 634, GB Ettiswil. Die Vollmacht gilt als rechtsgültige Unterzeichnung des Baugesuchs und die dazugehörenden Planunterlagen.

Der Eigentümerin des Grundstücks Nr. 634 entstehen keine Kosten aus dem Baubewilligungsverfahren.

4. Bezüglich der Situation auf Grundstück Nr. 643 wird auf den beiliegenden Situationsplan 1:200, dat. 22.08.25, des Ingenieurbüros Bucher+Partner AG, Sursee verwiesen. Der Situationsplan gilt als integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung.
5. Bei einer Handänderung vor der Realisierung hat die Eigentümerin diese Vereinbarung einem allfälligen Rechtsnachfolger zu überbinden.

Ettiswil, 20.01.2026 .....

## Die Vertragsparteien

**Berta Schwegler-Wetterwald**

B. Schwegler .....

**GEMEINDERAT ETTISWIL**

Samuel Kreyenbühl  
Gemeindepräsident

Elmar Stöckli  
Gemeindeschreiber